



RICHTLINIE
ZUR VERGABE VON STIPENDIEN
GEMÄß § 3 ABSATZ 1 NR. 8 NHG I.V.M. DEM
ERLASS DES MWK, LANDESTIPENDIEN
NIEDERSACHSEN, GEWÄHRUNG VON STIPENDIEN,
VOM 04.08.2011 – 21.5-70 006-108-6

Beschlossen in der 166. Sitzung des Präsidiums am 29.09.2011

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Quotierung und Vergabekriterien; Höhe und Art der Stipendien	3
§ 2 Ausschreibungs- und Antragsverfahren.....	3
§ 3 Vergabeverfahren.....	4
§ 4 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung und Rückforderung	4
§ 5 In-Kraft-Treten	4

Präambel

¹Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat der Universität Osnabrück im Rahmen des Programms „Landesstipendium Niedersachsen 2011“ zur Gewährung von Stipendien Haushaltsmittel in Höhe von 73.000 € bewilligt. ²Diese Stipendien sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben werden.

§ 1 Quotierung und Vergabekriterien; Höhe und Art der Stipendien

(1) ¹Von den für Stipendien zur Verfügung stehenden Mitteln werden, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel

1. 75% an Studierende in grundständigen Studiengängen oder in konsekutiven Masterstudiengängen vergeben; Studierende in grundständigen Studiengängen müssen mindestens im zweiten Fachsemester immatrikuliert und die Regelstudienzeit darf nicht um mehr als zwei Semester überschritten sein; Studierende in Masterstudiengängen müssen mindestens im ersten Fachsemester immatrikuliert und die Regelstudienzeit darf nicht um mehr als ein Semester überschritten sein;
2. 20% an ausländische Studierende vergeben, die in grundständigen Studiengängen oder Masterstudiengängen immatrikuliert sind und einen Abschluss anstreben; im Übrigen gilt Nr. 1;
3. 5% an Studierende in grundständigen Studiengängen, die im ersten Hochschulsemester immatrikuliert sind, vergeben.

²Im begründeten Einzelfall kann die Vergabekommission (§ 3) von den in Nummern 1 bis 3 festgelegten Quotierungen abweichen.

(2) ¹Die Stipendien werden aufgrund von besonderen Leistungen oder herausgehobener Befähigungen vergeben, welche in erster Linie anhand einer von der Bewerberin oder dem Bewerber erstellten Leistungsübersicht bewertet werden; im Falle von Abs. 1 Nr. 3 anhand der Abiturnote. ²Daneben wird ein absolvierter oder aktueller Studienaufenthalt im Ausland als besondere Leistung berücksichtigt. ³Des Weiteren werden insbesondere die familiäre Bildungssituation gem. Erlass des MWK vom 04.08.2011 – 21.5-70 006-108-6, ferner Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung, ehrenamtliches Engagement und sonstige besondere soziale Umstände als Auswahlkriterium berücksichtigt. ⁴Bei ausländischen Studierenden gibt bei Vorliegen gleichwertiger Leistungen der Grad der Bedürftigkeit den Ausschlag. ⁵Zur Beurteilung der Bedürftigkeit wird die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuelle OECD-Liste der Entwicklungsländer herangezogen. ⁶Die Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein; bei Leistungskriterien können nur solche Leistungen berücksichtigt werden, deren Erbringung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.

(3) ¹Die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern Studierende bereits ein anderweitiges Stipendium erhalten. ²Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(4) ¹Stipendien werden jeweils in Höhe von 500 Euro vergeben; sie werden als Einmalzahlung gewährt. ²Die Einmalzahlung erfolgt spätestens mit Beginn des Semesters, das der Bewilligungsentscheidung folgt.

§ 2 Ausschreibungs- und Antragsverfahren

(1) Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie sind hochschulöffentlich auszuschreiben; die Platzierung im Internet ist obligatorisch.

(2) ¹Stipendien werden nur auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben; wiederholte Bewerbung ist zulässig. ²Antragsberechtigt sind immatrikulierte Studierende der Universität Osnabrück. ³Anträge sind an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium

und Lehre der Universität Osnabrück zu richten. ⁴Näheres - insbesondere zum Antragsformular inkl. vorzulegender Nachweise und Antragsfrist - ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) ¹Die Auswahl der Stipendiaten trifft eine zentrale Auswahlkommission unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre. ²Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden die Dekanesprecherin oder der -sprecher sowie jeweils die Leitung des Dezernates für Studentische Angelegenheiten, des Akademischen Auslandsamtes und des Zentralen Berichtswesens mit Stimmrecht an. ³Die Mitglieder können sich vertreten lassen; die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (2) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe von Stipendien nach Maßgabe des § 1 und unter Beachtung der formulierten Kriterien in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende anwesend, sind. ²Auswahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Entscheidungen der Auswahlkommission und die sie tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 4 Rücknahme/ Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

¹Die Universität Osnabrück kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung aus wichtigem Grund zurücknehmen bzw. widerrufen. ²Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung des Präsidiums in Kraft.